

immer noch die V.O. vom 24. Januar 1851 (Ges.S. 1851, S. 7 ff.; s. darüber unten im Kirchenrecht).

3. Die Pflichten der Untertanen.

§ 30.

Verfassungsmäßig (Grundgesetz § 71) ist jeder Staatsangehörige dem Landesherrn als demjenigen, der die gesamte Staatsgewalt in sich vereinigt, Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Die Gehorsamspflicht erstreckt sich auch auf die Gesetze und die Verfügungen der Obrigkeit. Den Gesetzen bleibt der Staatsangehörige auch im Auslande unterworfen (s. hierzu auch die Bestimmungen in §§ 4–6 St.G.B. über die Verfolgung von Deutschen wegen im Auslande begangener strafbaren Handlungen).

Die Beobachtung der Gesetze ist im Huldigungs- und im Diensteide noch besonders zu versichern (§ 73 Grundgesetz). Jeder Staatsbeamte hat daher einen Eid dahin zu leisten, daß er dem Herzog treu und gehorsam und die Reichs- und Landesgesetze gewissenhaft beobachten will (§ 5 des Zivilst.-Ges. vom 26. Februar 1886, Ges.S. 1886, S. 10).

Die Abnahme des Huldigungseides erfolgt heute hauptsächlich nur noch bei erstmaligem Erwerb von Grundbesitz im Herzogtum; bei Reichsangehörigen, welche Grundbesitz im Herzogtum erwerben, ohne sich in demselben aufzuhalten, soll davon abgesehen werden. Außerdem soll in ländlichen Gemeinden die Leistung des Huldigungseides nur noch von solchen neueintretenden Gemeindegliedern gefordert werden, welche die altenburgische Staatsangehörigkeit erst durch Aufnahme oder Naturalisation erwerben. Frauenspersonen haben den Eid nicht zu leisten. Der Eid selbst besteht in dem Versprechen, dem Landesherrn treu, hold und gewärtig zu sein und die Landesverfassung getreulich beachten zu wollen (Gesamtministerial-Erlaß vom 28. Februar 1877 — in der Ges.S. nicht veröffentlicht).